



► Nr. VO/2023/12359
öffentlich

Lübeck, 30.06.2023

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Neufassung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungsgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.08.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.09.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.09.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungsgebührensatzung) wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Die Belange von Kinder und Jugendlichen sind nur im Ausnahmefall als Antragsteller:innen bzw. Grundstückseigentümer:innen berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (siehe Begründung)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

§ 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein regelt, dass Satzungen zur Erhebung von kommunalen Abgaben zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit verlieren. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 02.12.2003 ist rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft getreten, so dass diese ihre Gültigkeit durch Zeitablauf verloren hat.

Um weiterhin Sondernutzungsgebühren erheben zu können und die bereits im Laufe des Jahres 2023 erhobenen Gebühren nicht erstatten zu müssen, ist als Anlage der Entwurf einer Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung beigefügt, die ihrerseits rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten soll.

Der Entwurf enthält überwiegend lediglich redaktionelle Änderungen. Der Gebührenmaßstab für Baustelleneinrichtungen Tarif-Nr. 1.1 wurde auf den bisher auch angewandten Maßstab m² / Woche angepasst. In der Folge hätte die Gebühr in der Zone I ab der 53. Woche rechnerisch 0,88 € / m² und Woche betragen müssen. An dieser Stelle erfolgte eine Anpassung nach unten. Eine Synopse der bisherigen und der neuen Regelungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Gebühren sind bis auf die o. g. Anpassung in der Tarif-Nr. 1.1 seit dem 01.07.2016 unverändert. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen und personellen Umstände und den damit verbundenen Belastungen für die Gewerbetreibenden insbesondere in der Gastronomie und im Handwerk erscheint eine Erhöhung der Gebühren zum jetzigen Zeitpunkt nicht vertretbar. Der Verzicht auf die Erhöhung der Gebühren trägt auch dazu bei, die Angebotsvielfalt in der Innenstadt zu erhalten.

Die Aufgabenerledigung erfolgt bereits jetzt kostendeckend.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufassung der Satzung können jährlich ca. 560.000 € an Gebühren erhoben werden.

Sollte die Satzung nicht beschlossen werden, müsste für die Zukunft auf die Erhebung dieser Gebühren verzichtet werden und die für das Jahr 2023 bereits erhobenen Gebühren in Höhe von 440.000 € wären zu erstatten.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Anlage 2: Synopse der Änderungen

Senatorin Joanna Hagen

Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungsgebührensatzung) vom xx.xx.xxxx (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., S.170), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S.564), des § 26 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25.11.2003 (GVOBl. S.-H. S. 631/berichtigt 2004, S. 140), zuletzt durch Gesetz vom 03.05.2022 geändert (GVOBl. SH S. 622), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom xx.xx.xxxx die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Lübeck werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der in der Anlage 1 wiedergegebenen Zoneneinteilung sowie des in der Anlage 2 wiedergegebenen Gebührentarifs erhoben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig und wie folgt erhoben:
bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer
 3. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensschuldner: innen

Gebührensschuldner:in ist,

1. wer die Sondernutzungserlaubnis erhält oder die/der jeweilige Rechtsnachfolger:in,
2. wer eine Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder
3. wer eine Sondernutzung im eigenen Interesse durch eine dritte Person ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner:innen sind Gesamtschuldner:innen.

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen

1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
2. durch politische Parteien und Wählergruppen im Sinne der gesetzlichen Regelungen oder
3. durch Verkehrsbetriebe des Öffentlichen Personennahverkehrs für Haltestelleneinrichtungen.

(2) Im Übrigen kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
2. die Sondernutzung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

(3) Gebührenermäßigung kann gewährt werden, wenn die Anwendung der Gebührentarife unbillig wäre oder zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch - zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung -
sowie
2. das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Gebührensatzung; sie beträgt jedoch mindestens 15,00 Euro.

(2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(3) Soweit die Gebühren auf die Dauer der Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Angefangene Zeiträume werden voll berechnet.

(4) Alle Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 6**Gebührenerstattung**

Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, werden die Gebühren auf Antrag anteilmäßig für nicht in Anspruch genommene volle Zeiträume nach § 5 Abs. 3 erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 30,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7**Bestehende Sondernutzungen**

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten die Gebührevorschriften dieser Satzung mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Monatsersten.

§ 8**Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner:innen und zur Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung der in Absatz 2 beschriebenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes bei folgenden Stellen zulässig:

1. Meldedaten der Meldebehörden
2. Grundsteuerdaten der Hansestadt Lübeck
3. Grundbuchamt des Amtsgerichts Lübeck
4. Unterlagen der Bauordnung der Hansestadt Lübeck
5. Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
6. Gewerberegister der Hansestadt Lübeck

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angaben der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere auf Grundstückseigentümer:innen, Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch, Anschriften.

(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner:innen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenschuldner:innen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 02.12.2003 i. d. F. der 3. Änderung vom 07.06.2016 außer Kraft.
- (3) Wurde die Sondernutzung vor Veröffentlichung dieser Satzung beantragt bzw. die unerlaubte Sondernutzung vor Veröffentlichung dieser Satzung begonnen, dürfen die Gebührenschuldner: innen durch diese Satzung nicht ungünstiger als bei Anwendung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 02.12.2003 gestellt werden.

Lübeck, den xx.xx.xxxx

Jan Lindenau
Bürgermeister

ENTWURF

Anlage 1

zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck – Sondernutzungsgebührensatzung – vom xx.xx.xxxx

Zoneneinteilung

Zone I

Mit Ausnahme der unter Zone II und Zone III genannten Flächen das gesamte Stadtgebiet.

Zone II

Innenstadt, begrenzt durch Klughafen, Elbe-Lübeck-Kanal, Trave, Holstenhafen und Hansahafen, soweit nicht unter Zone III aufgeführt

Kurgartenstraße

Außenallee

Kaiserallee

Bertlingstraße

Zone III

Vorderreihe

Holstenstraße

Kohlmarkt

Sandstraße

Markt

Schranken

Breite Straße zwischen Kohlmarkt und Beckergrube

Wahmstraße zwischen Breite Straße und Königstraße

Anlage 2

Gebührentarif
Nutzungen ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab		Höhe der Gebühr in Euro		
				Zone I	Zone II	Zone III
1	Nutzung ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse					
1.1	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, -zäune, -buden, -wagen, -maschinen, -geräte, -material) Bei Fahrbahnnutzung erhöht sich die Gebühr um 50%	m ² / Woche	ab Beginn	0,20	0,50	2,50
			ab der 13. Woche	0,30	0,75	3,75
			ab der 25. Woche	0,40	1,00	5,00
			ab der 53. Woche	0,80	2,00	10,00
1.2	Containeraufstellung		Behälter/Tag	2,50	5,00	15,00
1.3	Mobile Baumaschinen (z. B. Kräne, Hubsteiger, Lifte)		Maschine/Tag	2,50	5,00	15,00
1.4	Masten		Mast/Monat	0,80	2,00	10,00
1.5	Überbauungen bis zu einer Höhe von 4,50 m, die mehr als 0,10 m in den Straßenraum ragen, nicht jedoch Markisen		m ² /Jahr	8,50	23,00	120,00
1.6	Schächte		Schacht/Jahr	8,50	23,00	120,00
1.7	Mülltonnen		Tonne/Jahr	8,50	23,00	120,00
1.8	Ziergärten, nicht jedoch Pflanzlöcher und Pflanzgefäße		m ² /Jahr	4,50	13,00	67,00
1.9	Sonstige Sondernutzungen ohne wirtschaftliches Interesse		m ² /Jahr	8,50	23,00	120,00

Anlage 2**Gebührentarif****Nutzungen aus überwiegend wirtschaftlichem Interesse**

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro		
			Zone I	Zone II	Zone III
2	Nutzung aus überwiegend wirtschaftliches Interesse		Zone I	Zone II	Zone III
2.1	Warenausstellung	m ² /Monat	1,00	2,00	7,00
2.2	Automaten/Spielgeräte	Stück/Monat	1,00	2,00	7,00
2.3	Schaufenster, Vitrinen u. ä.	m ² /Jahr	9,00	18,00	67,00
2.4	Stationäre Werbe- und Hinweisschilder am „Ort der Leistung“(ausgenommen Eigenwerbung, die nicht mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragt) bis zu einer Höhe von 4,50 m	m ² /Jahr	9,00	18,00	67,00
2.5	Hotelroutenbeschilderung und Schifffahrts-Hinweisbeschilderung	Einzelschild/Jahr	9,00	18,00	67,00
2.6	Veranstaltungen	m ² /Tag	0,15	0,30	0,80
2.7	Tannenbaumverkauf	m ² /14 Tage	2,50	5,00	---
2.8	Verkaufsstände/-container	bis 50 m ² je m ² /Tag	1,00	1,50	7,00
		ab 50 m ² je m ² /Tag	0,50	1,00	5,00
2.9	Tische und Stühle – 1. April – 31. Oktober	m ² /Monat	1,50	3,00	9,00
2.10	Postablagekästen u. ä.	Kasten/Monat	9,00	18,00	67,00
2.11	Straßenhandel im Umherfahren oder Umhergehen	Fahrzeug/Monat	50,00	---	---
		Person/Monat	25,00	---	---
2.12	Stellschilderwerbung für sog. fliegende Veranstaltungen wie z. B. Volksfeste, Zirkusse, Puppentheater und Roadshows	Schild/Tag	1,00	---	---
2.13	Depotstandorte für Wertstoffsammelbehälter bis 10 m ²	Standort/Monat	25,00	---	---
2.14	Kommerzielle Werbeaktionen wie Promotions und Fremdwerbung	wird außerhalb der Satzung nach marktüblichen Konditionen berechnet			
2.15	Sonstige Sondernutzungen die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	m ² /Monat	9,00	18,00	67,00

Anlage 2: Synopse der Änderungen

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p>Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 02.12.2003</p>	<p>Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungsgebührensatzung) vom xx.xx.xxxx (Datum der Ausfertigung)</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S.-H. S 129), des § 26 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25.11.2003 (GVOBl. S.-H. S. 631/berichtigt 2004, S. 140), zuletzt durch Verordnung vom 04.04.2013 geändert (GVOBl. SH S. 143), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 28.06.2007 ((BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.08.2015 (BGBl. I S. 1442) wird die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 16.12.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.04.2007 (Lübecker Stadtzeitung vom 08.05.2007) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.05.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 14.06.2016) folgende Gebührensatzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., S.170), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S.564), des § 26 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25.11.2003 (GVOBl. S.-H. S. 631/berichtigt 2004, S. 140), zuletzt durch Gesetz vom 03.05.2022 geändert (GVOBl. SH S. 622), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom xx.xx.xxxx die folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aktualisiert</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 1 (Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr)</p> <p>(1) Für die Sondernutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der in der Anlage wiedergegebenen Zoneneinteilung sowie des Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße. <p>(3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig und wie folgt erhoben:</p> <p>bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer, 2. unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer 3. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Für die Sondernutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Lübeck werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der in der Anlage 1 wiedergegebenen Zoneneinteilung sowie des in der Anlage 2 wiedergegebenen Gebührentarifs erhoben. Die Anlagen 1 sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße. <p>(3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig und wie folgt erhoben:</p> <p>bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer, 2. unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer 3. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr. 	<p>Anlagenbezeichnung verändert</p> <p>„oder“ zur Klarstellung ergänzt</p> <p>Unverändert</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 2 (Gebührenschildner)</p> <p>Gebührenschildner ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Sondernutzungserlaubnis erhält oder der Rechtsnachfolger, 2. wer eine Sondernutzung im eigenen Namen ausübt, 3. wer eine Sondernutzung in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt. <p>Mehrere Personen sind Gesamtschildner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschildner:innen</p> <p>Gebührenschildner:in ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Sondernutzungserlaubnis erhält oder die/der jeweilige Rechtsnachfolger:in, 2. wer eine Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder 3. wer eine Sondernutzung im eigenen Interesse durch eine dritte Person ausüben lässt. <p>Mehrere Gebührenschildner:innen sind Gesamtschildner:innen.</p>	<p>Gendergerechte Formulierungen</p> <p>„oder“ zur Klarstellung ergänzt</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 3 (Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung)</p> <p>(1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben 2. durch politische Parteien und Wählergruppen im Sinne des Gesetzes 3. durch Verkehrsbetriebe des Öffentlichen Personennahverkehrs für Haltestelleneinrichtungen. <p>(2) Im übrigen kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder 2. die Sondernutzung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. <p>(3) Gebührenermäßigung kann gewährt werden, wenn die Anwendung der Gebührentarife unbillig wäre oder zu einer unbilligen Härte führen würde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, 2. durch politische Parteien und Wählergruppen im Sinne der gesetzlichen Regelungen oder 3. durch Verkehrsbetriebe des Öffentlichen Personennahverkehrs für Haltestelleneinrichtungen. <p>(2) Im Übrigen kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder 2. die Sondernutzung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. <p>(3) Gebührenermäßigung kann gewährt werden, wenn die Anwendung der Gebührentarife unbillig wäre oder zu einer unbilligen Härte führen würde.</p>	<p>Formulierung klargestellt, „oder“ zur Klarstellung ergänzt</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 4 (Bemessungsgrundlagen)</p> <p>Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind</p> <p>1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch - zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung -</p> <p>sowie</p> <p>2. das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind</p> <p>1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch - zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung -</p> <p>sowie</p> <p>2. das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten.</p>	<p>Unverändert</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 5 (Gebührenberechnung)</p> <p>(1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung; sie beträgt jedoch mindestens 15,00 Euro.</p> <p>(2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.</p> <p>(3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.</p> <p>(4) Alle Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenberechnung</p> <p>(1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Gebührensatzung; sie beträgt jedoch mindestens 15,00 Euro.</p> <p>(2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.</p> <p>(3) Soweit die Gebühren auf die Dauer der Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Angefangene Zeiträume werden voll berechnet.</p> <p>(4) Alle Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.</p>	<p>Anpassung Anlagen</p> <p>Unverändert</p> <p>Klarstellung eingefügt, entspricht der Praxis</p> <p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 (Gebührenerstattung)</p> <p>Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, werden die Gebühren auf Antrag anteilmäßig für nicht in Anspruch genommene volle Berechnungseinheiten nach § 5 Abs. 3 erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 30,00 Euro werden nicht erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenerstattung</p> <p>Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, werden die Gebühren auf Antrag anteilmäßig für nicht in Anspruch genommene volle Zeiträume nach § 5 Abs. 3 erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 30,00 Euro werden nicht erstattet.</p>	<p>Geändert in „Zeiträume“ zur Klarstellung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 7 (Bestehende Sondernutzungen)</p> <p>Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten die Gebührenvorschriften dieser Satzung mit ihrem Inkrafttreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Bestehende Sondernutzungen</p> <p>Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten die Gebührenvorschriften dieser Satzung mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Monatsersten.</p>	<p>„Monatserster“ als übliche Formulierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 (Verwaltungsgebühren)</p> <p>Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verwaltungsgebühren</p> <p>Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.</p>	<p>Unverändert</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 9 (Datenverarbeitung)</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldedateien der Meldebehörden 2. Grundsteuerdatei des Bereichs Steuern der Hansestadt Lübeck 3. Grundbuchamt des Amtsgerichts Lübeck 4. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck 5. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck <p>(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angaben der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere auf Grundstückseigentümer, Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch, Anschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenschnldner:innen und zur Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung der in Absatz 2 beschriebenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes bei folgenden Stellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldedaten der Meldebehörden 2. Grundsteuerdaten der Hansestadt Lübeck 3. Grundbuchamt des Amtsgerichts Lübeck 4. Unterlagen der Bauordnung der Hansestadt Lübeck 5. Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation 6. Gewerberegister der Hansestadt Lübeck <p>(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angaben der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere auf Grundstückseigentümer:innen, Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch, Anschriften.</p>	<p>Anpassung an DSGVO</p> <p>Aktualisierung der Bezeichnungen sowie Klarstellung der Praxis</p> <p>Gendergerechte Formulierung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p>(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten</p> <p>(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner:innen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenschildner:innen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>Gendergerechte Formulierungen</p> <p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 (Inkrafttreten)</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. 7. 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 19.07.2001 i.d.F. der 1. Änderung vom 18.04.2002 außer Kraft.</p> <p>(3) Ist die Gebührenpflicht vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden, ist die Gebühr in ihrer Höhe auf den geringeren Betrag beschränkt, der sich aufgrund der Anwendung der bisher geltenden Fassung der Sondernutzungsgebührensatzung ergibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2023 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 02.12.2003 i. d. F. der 3. Änderung vom 07.06.2016 außer Kraft.</p> <p>(3) Wurde die Sondernutzung vor Veröffentlichung dieser Satzung beantragt bzw. die unerlaubte Sondernutzung vor Veröffentlichung dieser Satzung begonnen, dürfen die Gebührenschildner: innen durch diese Satzung nicht ungünstiger als bei Anwendung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 02.12.2003 gestellt werden.</p>	<p>Aktualisiert</p> <p>Aktualisiert</p> <p>Umsetzung des Schlechterstellungsverbot</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p><u>Anlage</u></p> <p>zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck – Sondernutzungsgebührensatzung – vom 02.12.2003</p> <p>A) Zoneneinteilung</p> <p>Zone I</p> <p>Mit Ausnahme der unter Zone II und Zone III genannten Flächen das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Zone II</p> <p>Innenstadt, begrenzt durch Klughafen, Elbe-Lübeck-Kanal, Trave, Holstenhafen und Hansahafen, soweit nicht unter Zone III aufgeführt</p> <p>Kurgartenstraße Außenallee Kaiserallee Bertlingstraße</p>	<p><u>Anlage 1</u></p> <p>zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck – Sondernutzungsgebührensatzung – vom xx.xx.xxxx</p> <p>Zoneneinteilung</p> <p>Zone I</p> <p>Mit Ausnahme der unter Zone II und Zone III genannten Flächen das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Zone II</p> <p>Innenstadt, begrenzt durch Klughafen, Elbe-Lübeck-Kanal, Trave, Holstenhafen und Hansahafen, soweit nicht unter Zone III aufgeführt</p> <p>Kurgartenstraße Außenallee Kaiserallee Bertlingstraße</p>	<p>Bezeichnung verändert</p> <p>Inhalte unverändert</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungen
<p>Zone III</p> <p>Vorderreihe Holstenstraße Kohlmarkt Sandstraße Markt Schrangen Breite Straße zwischen Kohlmarkt und Beckergrube Wahmstraße zwischen Breite Straße und Königstraße</p>	<p>Zone III</p> <p>Vorderreihe Holstenstraße Kohlmarkt Sandstraße Markt Schrangen Breite Straße zwischen Kohlmarkt und Beckergrube Wahmstraße zwischen Breite Straße und Königstraße</p>	<p>Unverändert</p>

Alte Fassung

Anlage 1

B. Gebührentarif Nutzungen ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro		
			Zone I	Zone II	Zone III
1	Nutzung ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse				
1.1	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, -zäune, -buden, -wagen, -maschinen, -geräte, -material) Bei Fahrbahnnutzung erhöht sich die Gebühr um 50%	m ² /Woche m ² /1.Monat ab dem 4. Monat je m ² ab dem 7. Monat je m ² ab dem 13.Monat je m ²	0,20 0,80 1,20 1,60 3,50	0,50 2,00 3,00 4,00 8,00	2,50 10,00 15,00 20,00 40,00
1.2	Containeraufstellung	Behälter/Tag	2,50	5,00	15,00
1.3	Mobile Baumaschinen (z.B. Kräne, Hubsteiger, Lifte)	Maschine/Tag	2,50	5,00	15,00
1.4	Masten	Mast/Monat	0,80	2,00	10,00
1.5	Überbauungen bis zu einer Höhe von 4,50m, die mehr als 0,10m in den Straßenraum ragen, nicht jedoch Markisen	m ² /Jahr	8,50	23,00	120,00
1.6	Schächte	Schacht/Jahr	8,50	23,00	120,00
1.7	Mülltonnen	Tonne/Jahr	8,50	23,00	120,00
1.8	Ziergärten, nicht jedoch Pflanzlöcher und Pflanzgefäße	m ² /Jahr	4,50	13,00	67,00
1.9	Sonstige Sondernutzungen ohne wirtschaftliches Interesse	m ² /Jahr	8,50	23,00	120,00

Neue Fassung (Änderungen sind blau markiert, Anpassung an die Praxis bzw. Klarstellung)

Anlage 2

B. Gebührentarif

Nutzungen ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab		Höhe der Gebühr in Euro		
				Zone I	Zone II	Zone III
1	Nutzung ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse			Zone I	Zone II	Zone III
1.1	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, -zäune, -buden, -wagen, -maschinen, -geräte, -material) Bei Fahrbahnnutzung erhöht sich die Gebühr um 50%	m ² / Woche	ab Beginn	0,20	0,50	2,50
			ab der 13. Woche	0,30	0,75	3,75
			ab der 25. Woche	0,40	1,00	5,00
			ab der 53. Woche	0,80	2,00	10,00
1.2	Containeraufstellung	Behälter/Tag		2,50	5,00	15,00
1.3	Mobile Baumaschinen (z. B. Kräne, Hubsteiger, Lifte)	Maschine/Tag		2,50	5,00	15,00
1.4	Masten	Mast/Monat		0,80	2,00	10,00
1.5	Überbauungen bis zu einer Höhe von 4,50 m, die mehr als 0,10 m in den Straßenraum ragen, nicht jedoch Markisen	m ² /Jahr		8,50	23,00	120,00
1.6	Schächte	Schacht/Jahr		8,50	23,00	120,00
1.7	Mülltonnen	Tonne/Jahr		8,50	23,00	120,00
1.8	Ziergärten, nicht jedoch Pflanzlöcher und Pflanzgefäße	m ² /Jahr		4,50	13,00	67,00
1.9	Sonstige Sondernutzungen ohne wirtschaftliches Interesse	m ² /Jahr		8,50	23,00	120,00

Alte Fassung

Anlage 2

B. Gebührentarif Nutzungen aus überwiegend wirtschaftlichem Interesse

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro		
			Zone I	Zone II	Zone III
2	Nutzung aus überwiegend wirtschaftliches Interesse		Zone I	Zone II	Zone III
2.1	Warenausstellung	m ² /Monat	1,00	2,00	7,00
2.2	Automaten/Spielgeräte	Stück/Monat	1,00	2,00	7,00
2.3	Schaufenster, Vitrinen u. ä.	m ² /Jahr	9,00	18,00	67,00
2.4	Stationäre Werbe- und Hinweisschilder am „Ort der Leistung“(ausgenommen Eigenwerbung, die nicht mehr als 20cm in den Straßenraum hineinragt) bis zu einer Höhe von 4,50m	m ² /Jahr	9,00	18,00	67,00
2.5	Hotelroutenbeschilderung und Schifffahrts-Hinweisbeschilderung	Einzeilschild/Jahr	9,00	18,00	67,00
2.6	Veranstaltungen	m ² /Tag	0,15	0,30	0,80
2.7	Tannenbaumverkauf	m ² /14 Tage	2,50	5,00	-----
2.8	Verkaufsstände/-container	bis 50m ² je m ² /Tag	1,00	1,50	7,00
		ab 50m ² je m ² /Tag	0,50	1,00	5,00
2.9	Tische und Stühle – 1. April – 31. Oktober	m ² /Monat	1,50	3,00	9,00
2.10	Postablagekästen u. ä.	Kasten/Monat	9,00	18,00	67,00
2.11	Straßenhandel im Umherfahren oder Umhergehen	Fahrzeug/Monat	50,00		
		Person/Monat	25,00		
2.12	Stellschilderwerbung f. sog. fliegende Veranstaltungen wie Volksfeste, Zirkusse, Puppentheater und Roadshows	Schild/Tag	1,00		
2.13	Depotstandorte für Wertstoffsammelbehälter bis 10m ²	Standort/Monat	25,00		
2.14	Kommerzielle Werbeveranstaltungen wie Promotions	wird außerhalb der Satzung nach marktüblichen Konditionen berechnet			
2.15	Sonstige Sondernutzungen die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	m ² /Monat	9,00	18,00	67,00

Neue Fassung (Änderungen sind blau markiert, Anpassung an Praxis bzw. Klarstellung)

Anlage 2

B. Gebührentarif

Nutzungen aus überwiegend wirtschaftlichem Interesse

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro		
			Zone I	Zone II	Zone III
2	Nutzung aus überwiegend wirtschaftliches Interesse		Zone I	Zone II	Zone III
2.1	Warenausstellung	m ² /Monat	1,00	2,00	7,00
2.2	Automaten/Spielgeräte	Stück/Monat	1,00	2,00	7,00
2.3	Schaufenster, Vitrinen u. ä.	m ² /Jahr	9,00	18,00	67,00
2.4	Stationäre Werbe- und Hinweisschilder am „Ort der Leistung“(ausgenommen Eigenwerbung, die nicht mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragt) bis zu einer Höhe von 4,50 m	m ² /Jahr	9,00	18,00	67,00
2.5	Hotelroutenbeschilderung und Schifffahrts-Hinweisbeschilderung	Einzeilschild/Jahr	9,00	18,00	67,00
2.6	Veranstaltungen	m ² /Tag	0,15	0,30	0,80
2.7	Tannenbaumverkauf	m ² /14 Tage	2,50	5,00	---
2.8	Verkaufsstände/-container	bis 50 m ² je m ² /Tag	1,00	1,50	7,00
		ab 50 m ² je m ² /Tag	0,50	1,00	5,00
2.9	Tische und Stühle – 1. April – 31. Oktober	m ² /Monat	1,50	3,00	9,00
2.10	Postablagekästen u. ä.	Kasten/Monat	9,00	18,00	67,00
2.11	Straßenhandel im Umherfahren oder Umhergehen	Fahrzeug/Monat	50,00	---	---
		Person/Monat	25,00	---	---
2.12	Stellschilderwerbung für sog. fliegende Veranstaltungen wie z. B. Volksfeste, Zirkusse, Puppentheater und Roadshows	Schild/Tag	1,00	---	---
2.13	Depotstandorte für Wertstoffsammelbehälter bis 10 m ²	Standort/Monat	25,00	---	---

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro		
2.14	Kommerzielle Werbeaktionen wie Promotions und Fremdwerbung	m ² /Monat	wird außerhalb der Satzung nach marktüblichen Konditionen berechnet		
2.15	Sonstige Sondernutzungen die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen		9,00	18,00	67,00